

Protokollauszug vom

06.03.2024

Stadtkanzlei:

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass) - Stellungnahme

IDG-Status: öffentlich

SR.23.876-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Die Vernehmlassungsantwort über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) wird genehmigt.
- 2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Stellungnahme der Staatskanzlei des Kantons Zürich zuzustellen.
- 3. Mitteilung (mit Stellungnahme) an: per E-Mail an naemi.bucher@sk.zh.ch; alle Departemente.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. November 2023 hat die Staatskanzlei die Stadt Winterthur zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen.

Der Kantonsrat hat am 30. Oktober 2023 mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die rechtlichen Voraussetzungen geschafften, um mit den öffentlichen Organen im Verwaltungsverfahren elektronisch verkehren zu können. Die VeVV regelt nun die technischen und organisatorischen Einzelheiten, welche für die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Verwaltungsverfahren notwendig sind.

2. Inhalt der Verordnung und Inkrafttreten

Namentlich regelt die VeVV die Kanäle für elektronische Verfahrenshandlungen, das Verzeichnis mit elektronischen Adressen der öffentlichen Organe, die Verwendung von Dateiformaten und elektronischen Signaturen sowie die Trägerwandlung (Umwandlung von physischen in elektronische Akten und umgekehrt).

Es wird vom Kanton angestrebt, das ganze Paket (Änderungen des VRG und VeVV) per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

3. Stellungnahme

Die Stellungnahme beschränkt sich darauf, zum einen den eingeschlagenen Weg der Digitalisierung zu begrüssen und zum anderen den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kritisieren. Bereits in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2021 zu den vorgesehenen Änderungen des VRG hat der GPV beantragt, dass eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen werden soll, damit sämtliche Gemeinden die neuen Anforderungen umsetzen können. Das nun angestrebte Inkraftsetzungsdatum per 1. Januar 2025 ist viel zu ambitiös und birgt das Risiko, dass Fehler geschehen, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind. In grösseren Gemeinwesen im Allgemeinen und im Besonderen in Winterthur müsste die Implementierung wohl im Rahmen eines Projekts erfolgen. Da bereits viele Mitarbeitende in den aktuellen Projekten wie ECM, WinRP und den digitalen Posteingang gebunden sind, könnte ein weiteres Projekt zu problematischen Ressourcenengpässen führen. Deshalb wird ein Inkrafttreten per 1. Januar 2027 beantragt.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7 8403 Winterthur

E-Mail an: naemi.bucher@sk.zh.ch

6. März 2024 SR.23.876-2

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass) - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie die Stadt Winterthur zur Vernehmlassung über die Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stadt Winterthur begrüsst insgesamt die neuen rechtlichen Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr im Verwaltungsbereich als einen entscheidenden Schritt in Richtung umfassender Digitalisierung und digitaler Transformation.

Mit der VeVV werden nun die technischen und organisatorischen Aspekte der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes normiert. Es wird offenbar angestrebt, das ganze Paket per 1. Januar 2025 durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu lassen.

Zu den einzelnen technischen Bestimmungen haben wir keine konkreten Anträge. Die wichtigsten Umsetzungsschritte scheinen erfasst zu sein. Da mit der Normierung aber Neuland beschritten wird, wird erst die praktische Anwendung zeigen, ob zusätzliche Regelungen oder Präzisierungen der geltenden Normen notwendig sind. Eine enge Begleitung der Umsetzung erscheint uns daher zentral, denn nur mit einem schnellen Handeln bei allfälligen Schwierigkeiten kann sichergestellt werden, dass auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr auf Akzeptanz stösst.

Die Implementierung dieser neuen Prozessschritte in der Verwaltung bedeuten sowohl technische als auch organisatorische Herausforderungen für die Stadt Winterthur. Eine blosse Einrichtung eines Kanals über eine der beiden sicheren Zustellplattformen (IncaMail oder PrivaSphere Secure Messaging) reicht nicht aus. Um allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen und den Nutzenden gerecht werden zu können, müssen die Verfahren und Prozesse in der Regel in bestehende oder neue Geschäftsverwaltungssysteme eingeführt werden. Dies bedingt eine Projektorganisation, welche für die Überführung der Verfahren auf den elektronischen

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr; Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren, VeVV (Neuerlass) - Stellungnahme Seite 2

Weg verantwortlich zeichnet. Solche grossen IT-Projekte benötigen Zeit und Ressourcen. Aus diesen Gründen ist der angestrebte Inkraftsetzungstermin unrealistisch. Damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt und die Einführung so ressourcenschonend wie möglich vorgenommen werden kann, sollte

das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 vorgesehen werden.

Durch diese längere Übergangsfrist können allfällige Fehler, welche auf eine überhastete Umsetzung zurückzuführen sind, so gut wie möglich ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse Im Namen des Stadtrates

Michael Künzle Stadtpräsident Ansgar Simon Stadtschreiber